

RS Vwgh 1991/1/29 89/14/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §270 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 534;

Rechtssatz

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, daß dem Berufungssenat ein Beisitzer zugezogen wird, der der Berufsgruppe des Berufungswerbers angehört; es handelt sich hierbei lediglich um eine Sollbestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140088.X04

Im RIS seit

29.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at